

Die Fortführung des Familienbuches als Heiratseintrag Ausstellung von Urkunden aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch

Mit in Kraft treten des neuen Personenstandsgesetzes am 01.01.2009 wurden wir als Standesbeamte mit einer Vielzahl von Neuerungen überschwemmt. Nach den ersten Unsicherheiten hat sich zwischenzeitlich die Lage in den Standesämtern etwas beruhigt, obwohl es in vielen Fragen noch unterschiedliche Auffassungen gibt.

Eine große Herausforderung für uns ist die Behandlung des Familienbuches als Heiratseintrag.

Bild 1 – gesetzliche Grundlagen Zusammenfassung

Zunächst möchte ich Ihnen die gesetzlichen Grundlagen für die Fortführung des Familienbuches als Heiratseintrag kurz darlegen:

§ 5 PStG

allgemeine Vorschriften für die Fortführung

Bild 2

Abs.1 bestimmt die Fortführung der Personenstandsregister durch Folgebeurkundungen und Hinweise;

Abs.2 definiert. Folgebeurkundungen sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern;

Abs.3 definiert Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her;

Abs.4 regelt die Zuständigkeit

Abs. 5 bestimmt die Fortführungsfristen

§ 16 PStG

regelt die Fortführung des Eheregisters.

Bild 3

Abs.1 Folgebeurkundungen sind

1. der Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse

2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe

3. Feststellung des Nichtbestehens der Ehe

4. jede Änderung der Namen der Ehegatten

5. jede sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie die Angaben im Eheeintrag betrifft, sowie die Änderungen oder die Löschung der eingetragenen Religionszugehörigkeit

6. Berichtigungen

Auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft wird hingewiesen.

Abs.2

regelt, wann der Eintrag nicht mehr fortgeführt wird:

Bild 4

- Nichtbestehen der Ehe ist rechtskräftig festgestellt,
- Wenn ein Ehegatte wieder geheiratet hat oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat.

Ausnahme: Änderungen, die vor der Wiederverheiratung liegen

Das Ende der Fortführungsfrist ist nicht starr, sondern für jeden Ehegatten individuell je nach weiterer personanstandsrechtlich relevanter Lebensplanung

Bild 5 und 6 – Beispiele Beendigung der Fortführung

§ 77 PStG

Bild 7

regelt die Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher

Abs.1 Zuständig ist der Standesbeamte, der den Heiratseintrag für die Ehe führt. Ist die Ehe nicht in einem deutschem Standesamt beurkundet, so ist der Standesbeamte zuständig, der am 24.02.2007 das Familienbuch führte

Abs.2 Die Familienbücher werden nach dem 31.12.2007 als Heiratseinträge fortgeführt, § 16 PStG gilt entsprechend

Abs.3 Aus den Familienbüchern, die als Heiratseintrag fortgeführt werden, werden Eheurkunden ausgestellt.

Welche Folgebeurkundungen, im als Heiratseintrag fortzuführendes Familienbuch, wohin einzutragen sind regelt

§ 67 PStV

Bild 8

Abs.1

in Spalte 8 über den Tod der Ehegatten, die Todeserklärung oder die Gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse, die Aufhebung oder Scheidung der Ehe sowie die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe

in Spalte 10 jede Änderung des Namens der Ehegatten und jede sonstige Änderung des Personenstands oder der Religionszugehörigkeit sowie Berichtigungen.

Abs.2

In Spalte 10 ist auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft hinzuweisen.

Soweit die gesetzlichen Grundlagen für die Fortführung des Familienbuches als Heiratseintrag.

Welche Angaben aus den Familienbüchern werden nun in die Eheurkunden übernommen.

Die gesetzlichen Grundlagen liefert uns der § 56 (allgemeine Vorschriften für Personenstandsurkunden) und der § 57 PStG (Eheurkunden).

§ 56 PStG

allgemeine Vorschrift für die Ausstellung von Personenstandsurkunden

Bild 9

Abs.1 in die Personenstandsurkunden werden aufgenommen das Standesamt

bei dem der Personenstandsfall beurkundet worden ist, der Jahrgang, sowie die Nummer des Registereintrags

Abs. 2 Ist ein Registereintrag durch Folgebeurkundungen fortgeführt, so werden nur die geänderten Tatsachen aufgenommen.

Abs. 3 Tag und Ort der Ausstellung, Familienname des ausstellenden Standesbeamten, seine Unterschrift und das Dienstsiegel.

§ 57 PStG Eheurkunde

Bild 10

1. die Vornamen, Familiennamen der Ehegatten , Ort und Tag ihrer Geburt sowie die rechtliche Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft

2. Ort und Tag der Eheschließung

Ist die Ehe aufgelöst , so werden am Schluss der Eheurkunde Anlass und Zeitpunkt der Auflösung angegeben.

Das war nun eine ganze Menge trockener Gesetzestext. Aber mir war es wichtig die gesetzlichen Grundlagen für die Fortführung des Familienbuches als Heiratseintrag als Zusammenfassung darzustellen.

Ich möchte Ihnen jetzt an Hand von Beispielen, die verschiedenen Folgebeurkundungen sowie die Ausstellung von Urkunden aus den als Heiratseintrag fortgeführten Familienbüchern darstellen.

Hyperlink auf Hochformat für die Beispiele

1. Beispiel

Ein ganz „normales“ Familienbuch ohne Folgebeurkundungen.
Einzigste Besonderheit zwischenzeitlich wurde ein zweites Kind geboren.

Auf die Praxis beglaubigte Abschriften aus Familienbüchern auszustellen werde ich später eingehen.

2. Beispiel

Familienbuch mit ausländischer Beteiligung

Staatsangehörigkeit ist nicht Bestandteil der Urkunde

3. Beispiel

Änderung der Staatsangehörigkeit unterliegt nicht der Folgebeurkundung.
Eine Fortschreibung der Staatsangehörigkeit wie in diesem Beispiel wird es also nicht mehr geben.

Selbst der Nachweis der Staatsangehörigkeit am Tag der Eheschließung findet keinen Platz mehr in den Registereinträgen.

4. Beispiel

Im Entwurf zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz sagt Punkt 56.8:

Sonstige Eintragungen über die Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft sind in die Urkunden zu übernehmen, ohne Prüfung ob sie den Eintragungsvoraussetzungen am Tag der Ausstellung der Urkunde genügt.

Sollten wir diskutieren ob islamisch in die Urkunde kommt, oder ob wir empfehlen es nicht einzutragen.

5. Beispiel

Folgebeurkundung der Scheidung

6. Beispiel

Tod eines Ehegatten als Folgebeurkundung eingetragen

7. Beispiel

Ausstellung einer Eheurkunde aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch über eine Wiederheirat.

Fortgeführt wird die zweite Ehe.

Das bedeutet, eine Eheurkunde wird für die zweite Eheschließung ausgestellt.

Es ist darauf zu achten, dass die Namen eingetragen werden, die bei der zweiten Eheschließung geführt wurden

Also in diesem Fall bei der Frau: Süß geb. P .

8. Beispiel

Automatischer Verlust des Ehenamens der Frau durch Bestimmung des peruanischen Namensrecht bei der Eheschließung.

(Das Recht auf Anfügung des Namens des Mannes endet mit Scheidung und Ungültigerklärung der Ehe, bei Auflösung durch Tod des Mannes nur im Fall der Wiederverheiratung)

Beispiel 9

Folgebeurkundung 1. Scheidung

Folgebeurkundung 2. Wiederannahme des Geburtsnamens der Frau

Zu Beispiel 9 und 10:

In die Urkunde kommt bei Name nach der Eheschließung bei der Frau der Name, den sie bei Eingehen der Ehe geführt hat.

Beispiel 10

Folgebeurkundung 1: Streichung der Religionszugehörigkeit

Beispiel 11

Folgebeurkundung Adoption der Ehefrau.

Leider habe ich kein Familienbuch zur Anschauung

Wichtig für die Urkunde:

Punkt 57.1 Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz heißt es:

Nach Eintragung einer Folgebeurkundung über Namensänderung ist der Leittext der Felder Familienname nach der Eheschließung und Geburtsname nach der Eheschließung an den jeweiligen Sachverhalt anzupassen.

D.H. der durch Adoption erworbene Geburtsname kommt in das Feld „Geburtsname nach der Eheschließung“.

Beispiel 12

Angleichungserklärung Art. 47 EGBGB

Folgebeurkundung: Vatersname wird abgelegt, deutsche Schreibweise des Vornamens erklärt

Im Punkt 57,1, Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz heißt es:

Nach Eintragung einer Folgebeurkundung des Vornamens oder der Religionszugehörigkeit sind die geänderten Angaben in die Felder „Vorname“ oder „Religion“ einzutragen.

(Diese Aussage ist etwas verwirrend, da die Möglichkeit besteht den Vornamen auch in den Leittext „Vornamen nach der Eheschließung“ einzutragen. Meiner Meinung gehört der neue Vorname in diesem Fall unter den Leittext „Vorname nach der Eheschließung“ . Gleich in die Urkunde einarbeiten, wenn die Änderung auf den Tag der Eheschließung zurückwirkt. Sollten wir diskutieren, welche Urkunde empfohlen wird.)

Unterschiedliche Auffassungen gibt es darüber, ob von den als Heiratseintrag fortgeführten Familienbüchern beglaubigte Abschriften gefertigt werden können.

Der Gesetzgeber sagt dazu:

§ 77 Abs. 3 PStG

Aus den Familienbüchern die als Heiratseintrag fortgeführt werden, werden Eheurkunden ausgestellt.

§ 49 PStV

Zum Nachweis einer Geburt eines Kindes, dessen Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsregister beurkundet ist, kann auf Antrag eine beglaubigte Abschrift erteilt werden.

Grund für die Meinung, dass aus allen Familienbüchern beglaubigte Abschriften gefertigt werden können ist

§ 70 PStV

Abs. 1 Satz 2: Anstelle beglaubigter Registerausdrucke nach § 55 Abs.1 Nr. 1 PStG werden beglaubigte Abschriften der Personenstandseinträge erteilt. Dies gilt auch für die als Heiratseinträge fortzuführenden Familienbücher.

Da die PStV das Personenstandsgesetz nicht außer Kraft setzen kann (§77 Abs.3 es werden Eheurkunden ausgestellt) kann sich § 70 Abs. 1 nur auf § 49 PStV als einzige zugelassene Ausnahme beziehen.

Im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz geht Punkt 77.5 auf diese Problematik ein:

Beglaubigte Abschriften werden ausgestellt, wenn mit diesen der Nachweis der Geburt eines Kindes, dessen Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsregister beurkundet worden ist, erbracht werden soll. Sie sind möglichst durch Ablichtung herzustellen.

Die beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch ist keine Urkunde im Sinne des Gesetzes.

Ich persönlich halte beglaubigte Abschriften für sehr bedenklich, da eine Fortführung oder Berichtigung nur für die Spalten vorgenommen wird, die dem Heiratseintrag entsprechen.

z.B. Sie haben einen Schreibfehler im Familiennamen eines Ehegatten und damit auch einen Schreibfehler im Familiennamen seiner Eltern.

Den Namen des Ehegatten können Sie berichtigen.

Was passiert aber mit den Eltern?

Ich glaube nicht, dass man den Betroffenen erklären kann, dass sie 10,00 Euro für eine Urkunde bezahlen, die keine Urkunde ist und außerdem noch Fehler enthält.

Genauso verhält es sich mit Kindern die nach in Kraft treten des Personenstandsgesetzes geboren worden.

Man kann es stolzen Eltern sicher nicht erklären, warum ihr zweites Kind nicht auf der Urkunde steht, die man sich gerade neu hat ausstellen lassen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Laufe der Zeit eine Vielzahl der Spalten in den Familienbüchern, die nicht fortgeführt werden, unrichtig ist.

Meiner Meinung nach sollten immer Eheurkunden ausgestellt werden, mit Ausnahme des im Ausland geborenen Kindes.

Und selbst in diesem Fall sollte man erst mal genau nachfragen ob nicht eine Nachbeurkundung der Geburt beantragt wurde, denn selbst diese Tatsache ist im Familienbuch nicht ersichtlich.

Ich komme nun zu meinem letzten

Beispiel 13:

Familienbuch auf Antrag mit einem im Ausland geborenen Kind
beglaubigte Abschrift als Nachweis für die Geburt des Kindes
vorgelegt zur Anmeldung der Eheschließung.

Für die im Beglaubigungsvermerk angebrachten Hinweise gibt es keine Vorschriften.

Gut finde ich den Hinweis auf den Stand der Beurkundung in Spalte 9 zum 31.12.2008, denn die Eheschließung des Kindes wird ja ebenfalls nicht mehr eingetragen.

Welche Angaben stehen nun in der Eheurkunde, welche auf Grundlage dieses Familienbuches ausgestellt wird.

Punkt 57.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz sagt aus:

Wird eine Eheurkunde ausgestellt aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch, das nach § 15a des bis zum 31.12.2008 geltenden PStG angelegt worden ist, so ist im Feld „Standesamt“ das Standesamt einzutragen, bei dem das als Heiratseintrag fortgeführte Familienbuch geführt wird.

Im Feld Registernummer ist „Heir.Eintr.“ und das Kennzeichen/..... des Familienbuches einzutragen.

Akademische Grade werden nicht übernommen. Punkt 56.4 Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und ich bitte um rege Diskussion